

STATUTEN DES VEREINS

”Pioneers of Change”

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen ”Pioneers of Change”.
- 2) Er hat seinen Sitz in Landersdorf 108/25, 3124 Wölbling und erstreckt seine Tätigkeit primär auf Österreich und für einzelne Projekte auf die europäische Union und darüber hinaus.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und parteipolitisch unabhängig.
- 4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist eine ethische Vereinigung mit dem Zweck, eine kulturkreative Bewegung für Umweltschutz und Frieden aufzubauen mit besonderem Schwerpunkt auf Volksbildung (Erwachsenenbildung) im Sinne „Bildung für Nachhaltige Entwicklung“.

Der Verein versteht sich als gemeinnützig und will der Gesellschaft als Ganzes dienen, indem er Menschen motiviert, inspiriert, bestärkt und vernetzt, die zu einer enkel-tauglichen, friedlichen, solidarischen, naturverbundenen Welt beitragen möchten.

Insbesondere bezweckt der Verein:

1. Volksbildung von Jugendlichen und Erwachsenen in Nachhaltiger Entwicklung, Umweltschutz (Tiefenökologie), Potentialentfaltung, Aufbau kulturkreativer Projekte und Social Entrepreneurship
2. Entwicklungspolitische Arbeit in Österreich zwecks Förderung der Solidarität und des Verantwortungsbewusstseins einzelner Menschen, Gruppen und ganzer Völker füreinander
3. Begleitung und Bestärkung von Menschen in ihrer Potentialentfaltung, Visionsfindung und Projektumsetzung, insbesondere im Bereich Umweltschutz, Frieden und Soziales
4. Ermöglichung von bestärkender Selbst- und Gemeinschafts-Erfahrung
5. Aufbau und Stärkung eines Netzwerks von Social Entrepreneuren und inspirierten Weltgestalter*innen im deutschsprachigen Raum
6. Förderung von Frieden zwischen Mensch und Natur, Mann und Frau, sozialen Schichten, Kulturen und Generationen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1) Der Vereinszweck soll insbesondere durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2) Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen im Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung wie Lehrgänge, Kurse, Konferenzen, Workshops, Seminare und andere Beratungs- und Informationsveranstaltungen
- b) Entwicklung und Vermittlung von vielfältigen Methoden und analogen und digitalen Materialien zur Ausbildung, Begleitung und Inspiration von engagierten Menschen
- c) Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen zum Vernetzen, Austauschen und zur Begegnung unserer Absolvent*innen, Vortragenden sowie Interessierter, u.a. durch Lern- und Begegnungsreisen, internationale Kontakte und Begegnungsaktivitäten, sowie durch interne Vernetzungstreffen
- d) Aufbau einer Online Lern- und Vernetzungsplattform, auf der die einzelnen Akteur*innen mit einem Profil sichtbar sind
- e) Einrichtung und Betreuung eines zielgruppengerechten Internetauftritts
- f) Erstellung von Publikationen auf Papier (Poster, Bücher, Broschüren) und digital (Bildmaterial, Ton- und Videoaufzeichnungen, Social Media Plattformen, etc.), die das Verständnis und das Wissen über nachhaltige Thematiken erhöhen und den Austausch in unserem Netzwerk fördern
- g) Einrichtung einer Bibliothek
- h) Veranstaltung von Laboren, Performances, Workshops und Festen
- i) Vortragstätigkeit
- j) Öffentlichkeitsarbeit
- k) Präsentation des Vereins bei Ausstellungen, Messen und öffentlichen Veranstaltungen
- l) Die Durchführung von Medien-, Bildungs- und Forschungsprojekten im Kontext des Vereinszweckes.
- m) Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Unternehmen, Behörden, juristischen und natürlichen Personen sowie sonstigen Personenverbänden, deren Tätigkeit den Verein und dessen Ziele betrifft.
- n) Kundgebungen & Aktionen
- o) Produktion und Verkauf künstlerischen, handwerklichen und pädagogischen Materials
- p) Einzelbegleitung durch Coaching, Prozessbegleitung und Körperarbeit

3) Mittelaufbringung

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Beiträge der Teilnehmenden und Kursgebühren
- c) Beiträge aus öffentlichen Mitteln
- d) Spenden, Crowdfunding, Förderbeiträge, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (insbes. Subventionen, Stiftungs-Förderungen, Sponsor-Einnahmen)
- e) Erträge aus Publikationen (wie Poster, Broschüren, Bücher)
- f) Erträge aus Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Einrichtungen (Seminaren, Kursen, Vorträgen, Workshops, Ausstellungen, u. dgl.), die dem Vereinszweck dienen
- g) Erträge aus Beratungs-, Vermittlungs- und Informationsdiensten, die dem Erreichen des Vereinszweckes dienen
- h) Erträge aus Dienstleistungen, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen im Sinne des Vereinszweckes
- i) Kostenersatz für die Teilnahme an Veranstaltungen (wie Podiumsdiskussionen oder Konferenzen)
- j) Ein- und Verkauf von Waren - wie etwa Karten, Aufkleber, T-Shirts - soweit es sich um Identifikationsmaterialien oder Mittel zur Verbreitung der Vereinsideen handelt
- k) Erträge eines allfälligen Vermögens, sowie aus sonstigen Einnahmen des Vereins
- l) Erträge aus Veranstaltungen (z.B. Buffets, Ausschank, Konzerte, Bildungsveranstaltungen)
- m) Erträge aus Kooperationsverträgen, Zusammenarbeitsvereinbarungen
- n) Einkünfte aus vereinseigenen Unternehmungen, welche nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen betrieben werden und für die Erreichung des Vereinszweckes unerlässlich sind
- o) Erträge aus Unternehmensbeteiligungen

4) Erfüllungsgehilfen

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke Erfüllungsgehilfen (natürliche Personen, Dienstnehmer*innen, Vereine, gewinnorientierte Körperschaften) bedienen, wenn klar erkennbar ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken des Vereins anzusehen ist.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und Netzwerks-Mitglieder.

2) Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme bei den Vereinsversammlungen und zeichnen sich durch eine verpflichtende aktive Teilnahme am Vereinsleben (z.B. Angestellte des Vereins) aus. Sie sind darüber hinaus nicht zur Zahlung eines finanziellen Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die sich für die Arbeit des Vereins interessieren, informiert bleiben und die Leistungen des Vereins in Anspruch

nehmen oder den Verein in seiner gemeinnützigen Arbeit ideell und/oder materiell unterstützen wollen sich jedoch nicht verpflichtend aktiv an der Vereinsarbeit im engeren Sinn beteiligen. Sie zahlen einen Mitgliedsbeitrag und haben keinen Sitz und keine Stimme in der Generalversammlung.

4) Ehrenmitglieder sind jene, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder um die Ziele des Vereins ernannt werden.

5) Fördernde Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit materiell bzw. mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

6) Netzwerks-Mitglieder partizipieren in unserer Online-Plattform und / oder beteiligen sich an regionalen Initiativen und leisten dafür regelmäßige Mitgliedsbeiträge.

7) Ordentliche Mitglieder, die sich nicht mehr voll an der Vereinsarbeit beteiligen und damit den Kriterien einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht mehr entsprechen, können vom Vorstand mittels einstimmigen Beschlusses zu außerordentlichen Mitgliedern ernannt werden. Die Veränderung des Mitgliedschaftsstatus ist dem Mitglied unverzüglich bekannt zu geben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1.) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.

2.) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

2.) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

3.) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4.) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

5.) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über den Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 2.) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3.) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4.) Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5.) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer*innen einzubinden.
- 6.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung einer etwaigen Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer*innen (§ 14), die Geschäftsführer*innen (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung findet ein Mal pro Jahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen binnen vier Wochen statt.
- 3) Alle stimmberechtigten Mitglieder sind zu den ordentlichen Generalversammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Termin, zu den außerordentlichen mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich mittels Brief oder E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mail-

Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4) Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sind mindestens vier Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels E-Mail einzureichen, Anträge zur außerordentlichen Generalversammlung können auch mündlich bis inklusive Sitzungsbeginn eingebracht werden.

5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf maximal ein weiteres Stimmrecht ausüben.

7) Die Generalversammlung ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter*innen) beschlussfähig. Trifft dies zur festgesetzten Stunde nicht zu, so tritt die Vollversammlung eine halbe Stunde später am gleichen Ort zusammen und ist dann bei jeder Anzahl der versammelten Mitglieder beschlussfähig.

8) Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung ihr*e Stellvertreter*in. Wenn auch diese*r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen
- 2.) Beschlussfassung über den Voranschlag
- 3.) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen
- 4.) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein
- 5.) Entlastung des Vorstands
- 7.) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 8.) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- 9.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (Obfrau/Obmann, Schriftführer*in und Kassier*in) und kann jederzeit erweitert werden.
- 2.) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3.) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4.) Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann in deren Verhinderung von der Obfrau/dem Obmann-Stellvertreter*in schriftlich oder mündlich einberufen. Sind beide auf unvorhergesehene lange Zeit verhindert, darf auch jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.) Der Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein*e Stellvertreter*in. Ist auch diese*r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 8.) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und durch Rücktritt (Abs. 10).
- 9.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- b. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- c. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und

- Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Aufnahme, Umstufung und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
 - f. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - g. Erstellung von Vorschlägen für die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und einer etwaigen Beitrittsgebühr

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer*in unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

2) Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein für sich alleine nach außen vertreten. Rechtsgeschäfte des Vereins (z.B. Verträge mit externen Partner*innen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift eines Vorstandsmitglieds. Geldangelegenheiten über € 5.000,00 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Freigabe von einem Vorstandsmitglied oder vom Kassier/von der Kassierin. Geldangelegenheiten über € 15.000 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Freigabe von zwei Vorstandsmitgliedern oder eines Vorstandsmitglieds und des Kassiers / Kassierin. Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung zweier anderer, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugte Organwalter*innen.

3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

5) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

6) Der/die Schriftführer*in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

7) Der/die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmannes, des Schriftführers/ der Schriftführerin oder der Finanzbeauftragten ihre Stellvertreter*innen. Sind für Schriftführer*in oder Finanzbeauftragte keine Stellvertreter*innen bestellt, vertreten sich diese gegenseitig.

9) Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.

§ 14: Rechnungsprüfer*innen

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3,8,9 und 10 sinngemäß.

§ 15: Geschäftsführer*innen

Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer*innen bestellen. Geschäftsführer*innen sind Angestellte des Vereins, die für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich und diesem rechenschaftspflichtig sind. Geschäftsführer*innen sind für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt. Die Funktionsdauer der Geschäftsführer*innen beträgt 2 Jahre.

§ 16: Schiedsgericht

- 1.) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei tragenden Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit die Vorsitzende des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese*r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der nachhaltigen

Entwicklung. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

- 3) Im Falle einer behördlichen Auflösung hat die Vereinsbehörde bei Vorhandensein eines Vereinsvermögens die angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen zu dessen Sicherung zu treffen.
- 4) Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über Verträge und Mietobjekte sowie allenfalls vorhandenes Vermögen.
- 5) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.